

Nutzungsbedingungen für Fahrradboxen in Koblenz

§ 1 Mietgegenstand

Der Vermieter hat am Hauptbahnhof Koblenz, Römerstraße, die Möglichkeit zum Abstellen von Fahrrädern in verschließbaren Einzelboxen geschaffen, um eine sichere Aufbewahrung der Fahrräder von Benutzern zu gewährleisten. Der Vermieter vermietet hiermit an den Mieter eine Fahrradeinstellbox. Dem Mieter wird nach Unterzeichnung des Vertrages für die Mietzeit 1 Boxenschlüssel ausgehändigt.

§ 2 Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt ab dem TT.MM.JJ und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Mieter und die Vermieterin können den Vertrag zum 03. eines Monats zum 01. des darauf folgenden Monats kündigen.

§ 3 Miete

Die Miete beträgt 120,00 € im Jahr. Die Miete ist jährlich im Voraus an den Vermieter zu zahlen.

§ 4 Kautions

Der Mieter ist verpflichtet, bei Abschluss des Vertrages eine Kautions von 50,00 € an den Vermieter zu zahlen. Die Kautions dient dazu, evtl. Schäden, die an der Fahrradbox entstehen, oder den Verlust des Schlüssels auszugleichen. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes in einwandfreiem Zustand wird die Kautions unverzinst erstattet.

§ 5 Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, folgende Punkte einzuhalten:

- die Tür der Fahrradbox stets verschlossen zu halten
- die Box ist pfleglich zu behandeln und es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden
 - das Öffnen und Schließen der Tür ist mit größter Sorgfaltspflicht vorzunehmen, da ein unkontrolliertes Aufschlagen der Tür zu Beschädigungen führen kann
- eine Nutzung der Box als Lager oder dergleichen ist nicht gestattet, insbesondere dürfen keine leicht entzündlichen und brennbaren Stoffe eingelagert werden
 - bei Verlust des Schlüssels trägt der Mieter die Kosten für die Ersatzbeschaffung
- der Mieter ist nicht berechtigt, eine Kopie des Schlüssels der Fahrradbox anfertigen zu lassen
 - Schlüssel dürfen ausschließlich vom Vermieter angefertigt und weitergegeben werden
- die Fahrradbox ist ausschließlich vom Mieter zu nutzen. Eine Untervermietung oder Weitergabe an dritte Personen ist ausdrücklich verboten.
- die Schlüssel, die ausgegeben wurden, sind mit Vertragsende an den Vermieter zurückzugeben.

§ 6 Außerordentliches Kündigungsrecht des Vermieters

Dem Vermieter steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn eine der in § 5 genannten Verpflichtungen vom Mieter nicht erfüllt wird.

§ 7 Haftung bei Beschädigung und Diebstahl

Der Mieter ist verpflichtet, evtl. Beschädigungen umgehend dem Tiefbauamt mitzuteilen. Der Vermieter darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung oder Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen. Dies gilt auch für Arbeiten, die zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind. Hierzu kann der Vermieter oder sein Beauftragter die Box öffnen. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mietgegenstand in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Beschädigungen, die vom Mieter verursacht wurden, werden diesem in Rechnung gestellt. Für Schäden der Mietsache, die der Mieter zu vertreten hat, haftet ausschließlich der Mieter. Für Beschädigungen oder bei Diebstahl der in der Fahrradeinstellbox befindlichen Gegenstände durch Dritte schließt der Vermieter jegliche Haftung aus.

Sie erreichen uns telefonisch unter 0261 129 -4180 oder per E-Mail
tiefbauamt.verwaltung@stadt.koblenz.de

Ihre Stadtverwaltung Koblenz